

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs.3 entfällt lit.a. Die lit.b bis d erhalten die
Bezeichnung a bis c.
2. In der Anlage B wird folgender Punkt 16 angefügt:

"16.

- (1) Den Vertragsbediensteten gebührt eine Einmalzahlung in der
Höhe von S 2.700,--, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf
Monatsentgelt aus ihrem Dienstverhältnis haben.
- (2) Den Vertragsbediensteten gebührt eine Einmalzahlung in der
Höhe von S 3.600,--, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf
Monatsentgelt aus ihrem Dienstverhältnis haben.
- (3) Die Einmalzahlung nach Abs.1 und 2 gebührt
 1. den Vertragsbediensteten, die am 1. April 1996,
 2. den Vertragsbediensteten, die am 1. Februar 1997
nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den Abs.1
und 2 in der Höhe jenes Teiles, der dem Verhältnis ihres
geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungs-
ausmaß entspricht.
- (4) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemein-
sam mit dem Bezug für den Monat April 1996, die am
1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem
Bezug für den Monat Februar 1997 auszuführen.
- (5) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtlichen Auswir-
kungen auf den laufenden Bezug."